

# ANMELDUNG DFV-MITGLIEDER (SEITE 1/3)

29. + 30. Oktober 2010 / STATION-Berlin

## Besteller/in:

(bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Firma / Organisation / Institution

Ansprechpartner/-in

Position

Straße, Nr.

PLZ/Ort

Vorwahl

Telefon

Fax

E-Mail

Internet

Gesetzlicher/-in Vertreter/-in, Inhaber/-in bzw. Geschäftsführer/-in (Vor- und Zuname)

Firmenform

## Rechnungsanschrift:

(bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

wie oben

weicht nachfolgend ab (nachträgliches Umschreiben/Ändern/Neuausstellen: 25 €)

Firma / Organisation / Institution

Ansprechpartner/-in

Position

Straße, Nr.

PLZ/Ort

## Ich / wir bestelle(n) gemäß der Ausstellungsbedingungen:

(Bitte ankreuzen)

↓	Anzahl	Position	Detail	Einzelpreis in EUR
<input type="checkbox"/>	1	Gemeinschaftsstand „Standard“	Platz auf dem Gemeinschaftsstand, ca. 4 m <sup>2</sup> , inkl. Teppichboden, 1 Stehtisch, 2 Barhocker, 1 Prospektständer, Beleuchtung und Steckdose, Marketingumlage (Katalogeintrag + Interneteintrag), Möglichkeit, ein Roll-up-Banner hinter sich zu platzieren.	1.390,00 €
<input type="checkbox"/>	1	Gemeinschaftsstand „Premium“	Platz auf dem Gemeinschaftsstand, ca. 4 m <sup>2</sup> , inkl. Teppichboden, 1 Counter mit satinierter Glasfront, inkl. Logo, 2 Barhocker, 1 Prospektständer, Beleuchtung und Steckdose, Marketingumlage (Katalogeintrag + Interneteintrag), Platz für Roll-up-Banner.	1.890,00 €
<input type="checkbox"/>	1	Flächenerweiterung	<u>Vergrößerung der eigenen Standfläche um 2 m<sup>2</sup></u> , d.h. 1 Meter breit und 2 Meter tief, inkl. Teppichboden	550,00 €

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gültigen gesetzlichen MwSt. Aufschlag für Anmeldungen nach Anmeldeschluss: 25%

### Bestellbedingung:

Der Franchise-Gemeinschaftsstand kann nur von Mitgliedern des Deutschen Franchise Verbands DFV e.V. genutzt werden. Der Stand wird erst ab einer Beteiligung von 8 Partnern realisiert. Die Rechnungslegung erfolgt direkt von der Durchführungsgesellschaft (pcma gmbh) an den Aussteller. Mit der Unterschrift werden die allgemeinen Ausstellungsbedingungen für die deGUT rechtsverbindlich anerkannt und gelten als bekannt.

Ort / Datum

Unterschrift und Stempel

**per Fax an 030 – 76 76 84 29**  
**Anmeldeschluss 31.08.2010**

# ANMELDUNG DFV-MITGLIEDER (SEITE 2/3)

29. + 30. Oktober 2010 / STATION-Berlin

## Allgemeine Ausstellungsbedingung für die deGUT

### 1. Titel der Veranstaltung

deGUT – Deutsche Gründer- und Unternehmertage

### 2. Veranstalter

Investitionsbank Berlin (IBB), Bundesallee 210, 10719 Berlin

InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB), Steinstr. 104-106, 14480 Potsdam

### 3. Wirtschaftlicher Träger und Durchführungsgesellschaft

pcma gmbh, professional congress & marketing agency  
 Crelllestr. 21, 10827 Berlin  
 Geschäftsführer: Bernd Wiedemann, Till Runte / Amtsgericht Charlottenburg HRB 40669

**Kontakt:** Tel.: +49 (0) 30 / 76 76 84 – 0  
 Fax: +49 (0) 30 / 76 76 84 – 29  
 E-Mail: messe@degut.de / Internet: www.degut.de

Im Folgenden DG genannt

### 4. Veranstaltungsort

STATION-Berlin, Luckenwalder Str. 4-6, 10997 Berlin

### 5. Anmeldung / Rücktritt / Nichtteilnahme

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich auf dem von der DG vorgegebenen Formblatt, rechtsverbindlich unterschrieben, unter gleichzeitiger, ausdrücklicher Anerkennung dieser Ausstellungsbedingungen. Anderslautende Bedingungen des Ausstellers werden nicht zum Vertragsinhalt, auch wenn die DG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Ebenso wenig werden in den Anmeldungen eventuell enthaltene Vorbehalte, Bedingungen etc. berücksichtigt, sie gelten als nicht geschrieben. Besondere Platzwünsche, hinsichtlich deren Berücksichtigung kein Rechtsanspruch besteht, stellen ebenfalls keine Bedingung für eine Teilnahme dar. Ein Konkurrenzschluss wird grundsätzlich nicht zugestanden.

Die Anmeldung ist bindend; bis zur Zulassung kann der Aussteller von seiner Anmeldung zurücktreten, er hat jedoch 25% des in der Anmeldung enthaltenen Gesamtbetrages als Stornierungs- und Bearbeitungsgebühr pauschal zu zahlen. Der Aussteller verpflichtet sich nach Zulassung, bei Rücktritt bis 8 Wochen vor der Veranstaltung 50% der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin 100% der Standmiete in voller Höhe zu entrichten. Ein Rücktrittsbeitrag hat auf jeden Fall per Einschreiben zu erfolgen.

Firmen, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind verpflichtet, den Stand in einen ausstellungsgemäßen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist die DG berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angaben von Gründen von der DG abgelehnt werden.

### 6. Zulassung / Kündigung

Über die Zulassung des Ausstellers und der Ausstellungsstücke entscheidet die DG. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

Die Zulassung als Aussteller wird seitens der DG schriftlich bestätigt und ist nur für den darin ausdrücklich genannten Aussteller gültig. Mit der Zulassung kommt der Ausstellungsvertrag zwischen der DG und dem Aussteller zustande. Der Aussteller ist nicht zu einer Abtretung / Übertragung seiner ihm aus dem Vertrag erwachsenen Rechte befugt.

Die DG ist berechtigt, aus wichtigem Grunde das Vertragsverhältnis zu kündigen und trotz Zulassung dem Aussteller den Standaufbau zu untersagen bzw. ihn vom Ausstellungsgelände zu verweisen, insbesondere den Stand auf Kosten des Ausstellers selber oder durch Beauftragte zu räumen, wenn der Aussteller gegen eine der ihm obliegenden wesentlichen Vertragspflichten verstößt, so insbesondere wenn der Aussteller die Zulassung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen hat bzw. seinen finanziellen Verpflichtungen der DG gegenüber nicht rechtzeitig nachgekommen ist bzw. über das Vermögen des Ausstellers das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt worden ist, worüber der Aussteller die DG unverzüglich zu unterrichten hat, aber auch wenn der Aussteller ungerechtfertigt seinen Stand ganz oder teilweise an Dritte überlässt, nachhaltig und trotz einmaliger Abmahnung unzulässige Werbemaßnahmen vornimmt, seiner Rücksichtnahme und sonstigen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt.

Der in der Anmeldung enthaltene Gesamtbetrag bleibt in jedem Falle, so auch bei Kündigung durch die DG, ohne Abzug zahlbar, die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen seitens der DG bleibt vorbehalten. Die DG ist nicht verpflichtet, für eine anderweitige Verwendung der evtl. nicht genutzten Flächen Sorge zu tragen. Die Belegung von nicht genutzten Flächen seitens der DG, auch sofern eine Weitergabe an andere Aussteller erfolgt, auch wenn solches nicht zur Wahrung des optischen Gesamtbildes der Veranstaltung geschieht, führt im Hinblick auf den erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand der DG nicht zu einer teilweisen Entbindung des Ausstellers von der Zahlungsverpflichtung.

Muss die Ausstellung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund von der DG nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder die Ausstellungsdauer verkürzt bzw. verlängert werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25% entlassen werden. Bei Bekanntgabe der Verlegung muss der Antrag innerhalb von drei Wochen per Einschreiben eingebracht werden. Die DG hat das Recht, die Organisation und Durchführung der Ausstellung einem Dritten zu übertragen.

### 7. Platzzuteilung und Platzänderung

Die DG ist zu jeder Platzzuteilung und zu jeder Änderung einer vorgenommenen Platzzuteilung und einer geringfügigen Veränderung der Standgröße ermächtigt, insbesondere auch, um besondere örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen bzw. das

optische Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren. Hiervon ist der Aussteller alsbald zu unterrichten. Darüber hinaus behält sich die DG vor, die Lage der Ein- und Ausgänge zu den Räumlichkeiten zu verlegen und in besonderen Fällen auch nicht stationäre Räumlichkeiten zu benutzen.

Die Standflächenzuteilung wird von der DG unter Berücksichtigung der Nomenklatur und der Gliederung der jeweiligen Messe und der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standflächenzuteilung nicht allein maßgebend.

### 8. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung ist gleichzeitig die Standbestätigung (Zulassung des Ausstellers). Rechnungen sind mit 10 Tagen Skonto und 30 Tagen netto nach Rechnungsdatum zahlbar. Sämtliche angegebenen Beträge verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Für weitere, gesondert in Auftrag gegebene Leistungen, z.B. während des Aufbaus bzw. während der Veranstaltung, ist die DG berechtigt, Vorkasse bzw. sofortige Bezahlung zu verlangen.

**Die DG hat das Recht, bei nicht rechtzeitiger Zahlung, den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen.**

### 9. Unteraussteller und Gemeinschaftsstände

Ohne Genehmigung der DG – ein wie auch immer gearteter Rechtsanspruch besteht insoweit nicht – ist die vollständige oder teilweise Weitergabe des zugewiesenen Standes nicht gestattet. Die genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig.

Bei nicht genehmigter Weitergabe oder Vermietung des Standes ist die DG berechtigt, den Stand räumen zu lassen. In jedem Fall ist der Aussteller zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50% des in der Anmeldung enthaltenen Gesamtbetrags verpflichtet.

Größere Gemeinschaftsstände kann die DG genehmigen, wenn sie sich in die fachliche Gliederung der Veranstaltung einfügen lassen. Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden. Auch ansonsten gelten zu Lasten des Mit- bzw. Unterausstellers dieselben vertraglichen Bedingungen wie zwischen der DG und dem Aussteller. Im Übrigen tritt der Aussteller seine evtl. Ansprüche gegenüber dem Mit- bzw. Unteraussteller aus und im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung an die DG ab.

Aussteller und Mit- bzw. Unteraussteller haften ebenso wie die Aussteller von Gemeinschaftsständen für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung der DG als Gesamtschuldner.

### 10. Begehung / Einrichten der Stände

Der Bezug der Stände bzw. die Standgestaltung kann am Tag vor Eröffnung der Messe ab 10.00 Uhr erfolgen. Aufbauende an diesem Tag ist 20.00 Uhr. Der DG steht es frei, diese Zeiten zu ändern. Über Stände, die bis 18.00 Uhr nicht bezogen sind, kann die DG anderweitig verfügen.

Mit dem Abbau bzw. Auszug aus den Ständen kann nach Messeschluss ab 18.30 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Ein früherer Aufbau und/oder späterer Abbau ist nur mit vorheriger schriftlicher Abstimmung und Genehmigung möglich. Hierfür entstehende Kosten (z.B. für Energie, Bewachung, Mietkosten) sind vom Aussteller in vollem Umfang zu entrichten.

Arbeiten während der Publikumsöffnungszeiten sind untersagt. Insbesondere ist das teilweise oder vollständige Abbauen und / oder Räumen des Standes während der offiziellen Ausstellungszeiten nicht gestattet. Bei schuldhafter Verletzung dieser Regelung wird eine Konventionalstrafe in Höhe der regulären Standkosten fällig. Eine nicht rechtzeitig und / oder nicht vollständige Räumung des Standes nach Abschluss der Veranstaltung rechtfertigt die Entsorgung durch die DG auf Kosten des Ausstellers, ohne dass die DG diesbezüglich Überprüfungs-, Aufbewahrungs- und Obhutpflichten trifft.

Der Aussteller ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung seinen Stand in dem Zustand zurückzulassen, wie er ihn vorgefunden hat; d.h. Standwände und Mobiliar rückstandsfrei. Bedarf es dennoch einer nachträglichen Reinigung des Standes oder Mobiliars durch den Messebauer, so werden die entstandenen Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Damit der positive Gesamteindruck der Veranstaltung gewahrt wird, gelten für die Standaufbauten folgende Rahmenanforderungen:

- stabile Rück- und Seitenwände
- Standhöhe maximal 3,0 m
- Die Standtiefe beträgt für alle Stände mindestens 2 m
- Die Mindestgröße ist 2 x 3 Meter = 6m<sup>2</sup>

Abweichungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die DG.

### Aussteller, die eine Standfläche mit Standbau buchen, erhalten:

- Systemstand mit hellen Trennwänden, 2,5 m hoch
- 1 Blende je offener Gangseite, 20 cm hoch
- 1 Schriftfeld 150 x 30 cm, vorbereitet zum Auftrag eines Schriftzuges
- 1 Schriftzug in „Futura“ grau
- 1 Strahler je 3 m<sup>2</sup> Standfläche
- Teppichboden Expo-Rips

Aussteller erhalten bis 10m<sup>2</sup> gebuchter Standfläche 2 kostenlose Ausstellerausweise. Für jede weiteren 10m<sup>2</sup> wird ein weiterer Ausweis kostenfrei ausgegeben. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise sind kostenpflichtig. Ausstellerausweise berechtigen in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes für die Dauer der Ausstellung.

### 11. Informationsträger

Informationsträger Print (Katalog): Der Pflichteintrag für jeden Aussteller wird mit den Standkosten in Rechnung gestellt. Bestellscheine für Werbeanzeigen im Informationsträger gehen gesondert zu. Bei Nichterscheinens des Werbeträgers kann der Aussteller daraus keine Regressansprüche herstellen.

Informationsträger Multimedia-Bereich (Internet (www)): Der Pflichteintrag auf der Messe-Homepage ist für jeden Aussteller verbindlich und wird mit den Standkosten in Rechnung gestellt. Bestellscheine für Zusatzleistungen (z.B. Links, etc.) gehen

gesondert zu. Bei Nichterscheinen oder technischen Problemen des Werbeträgers kann der Aussteller daraus keine Regressansprüche herleiten.

## 12. Beanstandungen

Der Aussteller hat unverzüglich den ihm zugewiesenen Ausstellungsstand sowie einen evtl. ihm überlassenen Systemstand auf seine Ordnungsmäßigkeit hin zu untersuchen und eine evtl. Schlecht-, Falsch-, Mehr- oder Minderleistung unverzüglich schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind nach Kenntnisnahme ebenfalls unverzüglich schriftlich zu rügen. Lediglich bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge ist die DG in der Lage, Abhilfe zu schaffen. Der Aussteller hat der DG stets die Möglichkeit der Nachbesserung innerhalb angemessener Fristen zu geben. Will der Aussteller im Hinblick auf tatsächlich vorhandene Mängel Schadensersatzansprüche, Minderung etc. geltend machen, hat er hierauf bei seiner schriftlichen Rüge ausdrücklich hinzuweisen, andernfalls ist die Geltendmachung derartiger Ansprüche ausgeschlossen; für kleinere Mängel, die den Gebrauch nicht nachhaltig beeinträchtigen, sind derartige Ansprüche grundsätzlich ausgeschlossen.

## 13. Hausrecht

Das Haus-, Platz- und das Mietpfandrecht steht auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen der DG zu. Die DG ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Den Anordnungen der Beschäftigten oder Beauftragten der DG, die sich durch einen Ausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller.

Verstöße gegen die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen die DG, wenn die Zuwiderhandlung nach Aufforderung nicht eingestellt wird, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

## 14. Werbung auf dem Ausstellungsgelände / Foto- und Filmaufnahmen

Der Aussteller darf nur innerhalb seines Standes Werbemittel verteilen und Werbemaßnahmen durchführen, insbesondere also nicht in den Hallengängen oder ansonsten auf dem Veranstaltungsgelände. Die Prospektverteilung außerhalb des eigenen Ausstellungsstandes bedarf der Genehmigung durch die DG und ist kostenpflichtig. Grundsätzlich sind nur veranstaltungsbezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die darüber hinaus weder gegen die gesetzlichen Vorschriften noch gegen die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Vergleichende oder Superlativ-Werbung ist unzulässig. Stets ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen auf die benachbarten Aussteller, die nicht in der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten in irgendeiner Form behindert bzw. belästigt werden dürfen. Dies gilt insbesondere auch für sich bewegende, optische und / oder akustische Werbemittel. Fotografische und filmische Fremdaufnahmen und Zeichnungen für gewerbliche Zwecke können nur durch die DG gestattet werden.

## 15. Technik

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften u.a. bezüglich der technischen Richtlinien sind vom Aussteller stets zu beachten. Dies betrifft insbesondere auch baurechtliche Vorschriften und dergleichen mehr. Für die Einholung evtl. notwendiger Genehmigungen ist alleine der Aussteller verantwortlich. Ebenso müssen alle von ihm eingebrachten Anschlüsse, Maschinen, Geräte etc. den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere den DIN-Normen und den VDI- bzw. VDE-Vorschriften entsprechen.

Sämtliche Installationen bis zum jeweiligen Stand dürfen nur durch die von der DG zugelassenen Fachfirmen, wenn auch im Auftrage und auf Kosten des Ausstellers, durchgeführt werden. Lediglich innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, welche der DG unaufgefordert zu benennen sind. Die DG ist zur Kontrolle der diesbezüglichen Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die DG ist berechtigt, Anschlüsse, Maschinen, Geräte, etc., die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen, sofern dieser einer Aufforderung zur Entfernung nicht unverzüglich nachkommt. Entsprechendes gilt auch für die Einrichtungen etc., deren Verbrauch höher als zuvor angegeben ist.

Insbesondere beim Auf- und Abbau ist von dem Aussteller das strikte Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme auf andere Aussteller zu beachten, insbesondere sind andere Aussteller nicht bei ihren Arbeiten zu behindern oder gar zu blockieren.

## 16. Energie

Soweit seitens der DG Elektro-, Wasser-, Gas- und / oder Druckluftanschlüsse zur Verfügung gestellt werden können, hat der Aussteller die entsprechenden Verbrauchskosten und sonstige hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten gesondert zu tragen.

Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens acht Wochen vorher anzumelden.

## 17. Reinigung, Müllentsorgung

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Messe- und Ausstellungsgeländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen.

Jeder Aussteller hat nach Veranstaltungsende seine Prospekte und weitere Werbematerialien selbst mitzunehmen und zu entsorgen. Gleiches gilt für Standbaumaterialien und Dekoration. Im Falle der Missachtung wird die DG auf Kosten des Ausstellers die Müllbeseitigung vornehmen.

## 18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messegeländes geschieht durch Beauftragte des Veranstalters. Durch die allgemeine Bewachung bleibt die in § 21 getroffene Haftungsregelung unberührt.

Dem Aussteller wird dringend nahegelegt, für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst zu sorgen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzudecken. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf seine Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

## 19. Gewerbliche Schutzrechte

Der Aussteller hat jedwede gewerblichen Schutzrechte zu beachten, insbesondere evtl. diesbezüglich notwendige Genehmigungen einzuholen und anfallende Gebühren und dergleichen mehr – z. B. GEMA – rechtzeitig zu bezahlen.

## 20. Weitere Regelungen auf dem Ausstellungsgelände

Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmittel jeder Art, steht nur den Ausstellergaststätten bzw. den Verkäufern zu, die hierzu von der DG berechtigt werden. Der Direktverkauf von sonstigen Waren oder Dienstleistungen bedarf der ausdrücklichen Zulassung durch die DG. Die Verkaufsobjekte sind dann mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Die Beschaffung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des Ausstellers.

Die tägliche Warenlieferung muss bis spätestens 30 Minuten vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen können nicht mehr auf das Ausstellungsgelände gelassen werden.

Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungsbereich erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen die Ausstellung spätestens eine Stunde nach Schluss verlassen haben, es sei denn, die DG teilt andere Zeiten mit. Übernachtung auf dem Ausstellungsgelände ist nicht gestattet.

## 21. Haftung, Versicherung

Die DG haftet dem Aussteller und den von ihm Beauftragten für einen nachweislich während der Veranstaltung auf dem Messegelände entstandenen Schaden bis zu einer Höhe von Euro 5.000,- nur dann, wenn ihn oder seinen Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Die vorgenannte Begrenzung gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden bei Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftete die DG nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die DG haftet nicht für Schäden, Diebstahl oder sonstigen Untergang von Ausstellungsgütern und Standausstattungen und deren Folgeschäden.

Der Aussteller haftet der DG entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird dringend empfohlen.

## 22. Verfall / Verjährung

Sofern von der DG nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt, müssen jedwede gegen die Veranstalter und / oder die DG gerichteten Ansprüche unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Kenntnis des Ausstellers, schriftlich und detailliert angemeldet werden, da sie ansonsten verfallen.

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die Veranstalter und / oder die DG verjähren innerhalb von sechs Monaten, Ansprüche aus unerlaubter Handlung innerhalb von zwölf Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlussstag der Veranstaltung fällt.

## 23. Datenschutz

Der Aussteller nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass aufgrund dieses Vertragsverhältnisses die DG zum Zwecke der automatischen Verarbeitung die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten zur Person / Firma des Ausstellers speichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergibt.

## 24. Sonstiges / anwendbares Recht / Gerichtsstand

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungsbedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung.

Alle Vereinbarungen, insbesondere auch Einzel- bzw. Sondergenehmigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der schriftlichen Bestätigung seitens der DG. Gerichtsstand für alle wechselseitigen Ansprüche ist Berlin; die DG ist berechtigt, den Aussteller auch an seinem Sitz zu verklagen. Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausstellungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. In diesem Fall werden die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzt bzw. Lücken durch solche Regelungen ausgefüllt, die dem entsprechen, was nach dem Sinn und Zweck der Ausstellungsbedingungen vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. d.h. es tritt eine solche Bestimmung in Kraft, die dem Gewollten möglichst nahe kommt und rechtlich zulässig ist.